

Anlage R zur Dienstleistungsvereinbarung

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Softwareprodukt „Rehasportzentrale“ der opta data Finance GmbH, Essen

– im Folgenden odFIN genannt –

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das folgende Softwareprodukt „Rehasportzentrale“ (im Folgenden „RSZ“) der opta data Finance GmbH (im Folgenden „odFIN“ genannt). RZH ist eine webbasierte IT-Branchenlösung für den Hilfsmittel- und Medizintechnikmarkt. Im Folgenden werden die Regelungen zur Dienstleistungsvereinbarung dargestellt. Die Dienstleistungsvereinbarung enthält Regelungen zur Miete und Softwarepflege.

§ 1 Vertragsschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss des jeweiligen Vertrages. Nach Prüfung der Vertragsunterlagen durch odFIN erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens odFIN zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte odFIN die Vertragsregelungen modifizieren, wird odFIN den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das im Vertrag ausgewählte Produkt samt den dazugehörigen Leistungen.
2. Die Softwarelösung von odFIN wurde mit der größten Sorgfalt entwickelt. odFIN ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätzusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von odFIN bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Das Programm wird „wie es ist“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. odFIN gewährleistet nicht, dass die in dem Programm enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann.
3. Zur Nutzung der Software wird dem Kunden durch odFIN eine Webanwendung über das Internet zur Verfügung gestellt.
4. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards (SSL).
5. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers. Systemvoraussetzung ist die Nutzung eines gängigen Internet-Browsers (beispielsweise von Microsoft, Mozilla oder Google).
6. odFIN darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subunternehmer bedienen.

§ 3 Softwareurheber und -nutzungsrechte

1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. odFIN behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält im Falle der mietvertraglichen Nutzungsüberlassung das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Um-

fang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragten Dritten geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösung über die in diesem Vertrag beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00,-€ zu zahlen. odFIN behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu ersetzen.
3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

§ 4 Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

1. odFIN schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.
2. Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odFIN liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
3. Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von odFIN rechtzeitig informiert. odFIN ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.
4. odFIN führt werktags eine Datensicherung durch. Die werktägliche Sicherung wird drei Monate aufbewahrt.

§ 5 Support und Wartung

1. odFIN bietet für ihre Leistungen Support an.
2. Der Support zur Software erfolgt per Fernwartung oder telefonisch (die Kontaktdaten sind jeweils unter <https://www.od-support.de/index.php/rehasportzentrale> zu finden).
3. Zur Unterstützung des Kunden hat odFIN eine Support-Hotline eingerichtet, die mit qualifiziertem Personal besetzt und dazu in der Lage ist, dem Kunden montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen Auskunft zu erteilen. Der Support umfasst folgende Leistungen:
 - Betreuung und Unterstützung bei der Analyse aufgetretener Probleme;
 - Hilfestellung bei der Lösung von Programm- und Bedienungsfehlern;
 - Behebung von technischen Problemen im Zusammenhang mit unseren Diensten, Komponenten & Datenbanken;

Anlage R – zur Dienstleistungsvereinbarung

- Beseitigung von Softwarefehlern in unseren Produkten.
4. Gegenstand der Wartungspflicht ist die Pflege der von odFIN erstellten Software. Die Wartungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils aktuelle Version der vertragsgegenständlichen Software und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Wartungsleistungen werden erbracht:
 - 4.1. Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Regelungen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so wird odFIN entsprechende Anpassungen vornehmen;
 - 4.2. odFIN stellt dem Kunden alle freigegebenen bzw. fortentwickelte Softwareversionen zur Verfügung;
 - 4.3. Beseitigung von an odFIN gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates.
 5. Die Pflege des Programms erfolgt per Fernwartung oder telefonisch.
 - 5.1. odFIN ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an dem Programm oder an Einstellungen verursacht werden.

§ 6 Pflichten des Kunden

1. Bei Nichteinhaltung der Nutzungsbedingung, ist odFIN berechtigt, den Zugang des Kunden zur jeweiligen Anwendung unverzüglich zu sperren.
2. Die Anschaffung und Wartung der Endgeräte, mit der auf die Serverinfrastruktur zugegriffen werden kann, obliegt dem Kunden.
3. Sollte es bei der Nutzung der Server zu Störungen kommen, wird der Kunde odFIN von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen und bei der Störungsbeseitigung auf eigene Kosten unterstützen. Der Kunde wird insbesondere:
 - 3.1. odFIN die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, kurzfristig Testzeiten einräumen und personelle Unterstützung in angemessenem Umfang gewähren;
 - 3.2. während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt sowie in der Handhabung des Programms geschult ist;
 - 3.3. bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, das Programm sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und odFIN die Mängel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Diensten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odFIN unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
5. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odFIN geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
7. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virens Scanner) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.

§ 7 Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von odFIN zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist im Vertrag geregelt.
2. Der Kunde verpflichtet sich für die monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Wird odFIN die Einzugs Ermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

len. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

3. odFIN ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die odFIN aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
4. odFIN ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. odFIN wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odFIN die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
5. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odFIN dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.
6. Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die odFIN durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern diese Störungen nicht ursächlich in den technischen Einrichtungen von odFIN lagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen und Aufwandsentschädigungen

1. odFIN bietet nach vorheriger gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung folgende Zusatzleistungen an:
 - a) Spezielle Programmeinweisung vor Ort oder online für das in § 1 genannte Programm;
 - b) Einarbeitung von Anwendern (Schulungen);
2. Soweit Beratungs- oder Installationsleistungen vor Ort stattfinden, werden die Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Mit dem 1. des auf die Bereitstellung des Softwareprodukts folgenden Monats beginnen die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungspflicht des Kunden. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 1 Jahr, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 2.1. sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert,
 - 2.2. der Kunde oder odFIN gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für odFIN, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.
3. Mit Beendigung des Vertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde gegen odFIN einen Anspruch auf Herausgabe aller Daten, die auf den Servern gespeichert sind. Die Herausgabe nach Aufforderung durch den Kunden erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format wie beispielsweise csv oder xml auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. odFIN hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.

§ 10 Haftung

1. odFIN behält sich vor, Schadensersatzansprüche aus Vertragsver-

Anlage R – zur Dienstleistungsvereinbarung

stößen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

2. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von odFIN oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens von odFIN sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet odFIN gemäß den gesetzlichen Regeln.
3. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odFIN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der odFIN beruhen.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
5. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die odFIN die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet odFIN nicht.
6. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odFIN auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
7. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit odFIN auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
8. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 11 Datenschutz

1. odFIN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Dieser ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages (Anlage B1).
2. Der Kunde als datenerhebende Stelle verpflichtet sich die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO umzusetzen und die Betroffenen (=natürliche Personen) über das Auftragsverhältnis zu odFIN zu informieren. Dies kann über ein ausgehändigtes Informationsschreiben oder über einen Aushang in der Praxis erfolgen. odFIN wird die Einhaltung der Informationspflichten, insbesondere im Gespräch mit den Betroffenen, prüfen.

§ 12 AGB-Klausel

1. odFIN ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. odFIN wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn odFIN nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per E-Mail an support@odFIN.cloud ein Widerspruch des Kunden eingeht.

2. Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odFIN wird ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Essen.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen.

(Ende der Anlage R - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Softwareprodukt „Rehasportzentrale“)